

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IGS Intelligent Green Solutions GmbH

Vorwald 76
A-9564 Patergassen
FN 156397x

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen oder sonstige Leistungen der IGS Intelligent Green Solutions GmbH. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Davon abweichende, entgegenstehende oder auch bloß zusätzliche bzw. ergänzende Bedingungen des Vertragspartners, werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil und sind, auch wenn im Einzelfall nicht direkt widersprochen wurde, jedenfalls ausgeschlossen. Nebenabreden, Zusagen oder Abänderungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung.

1. Angebot/Auftragsannahme

1.1 Die Angebote der IGS Intelligent Green Solutions GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge sowie allfällige Auftragsänderungen, die der IGS Intelligent Green Solutions GmbH erteilt werden, gleichgültig ob direkt oder über deren Außendienstmitarbeiter, sind für den Kunden in jedem Fall verbindlich.

1.2 Die der IGS Intelligent Green Solutions GmbH erteilten Aufträge werden erst durch deren schriftliche Auftragsbestätigung für die IGS Intelligent Green Solutions GmbH verbindlich.

2. Leistungsumfang

2.1 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Auftrag, der Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Leistungsgegenstand ist nach dem allgemeinen Stand der Technik zu erbringen.

- 2.2 Leistungen, die nicht ausdrücklich im Auftrag, der Auftragsbestätigung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, sind von der IGS Intelligent Green Solutions GmbH nicht geschuldet.
- 2.3 Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrags werden erst durch deren schriftliche Bestätigung für die IGS Intelligent Green Solutions GmbH verbindlich.
- 2.4 Die IGS Intelligent Green Solutions GmbH ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

3. Kostenvoranschläge

- 3.1 Lediglich schriftlich erstellte und ausdrücklich als solche bezeichnete Kostenvoranschläge sind verbindlich. Sämtliche sonstige Kostenschätzungen der IGS Intelligent Green Solutions GmbH sind unverbindlich und besteht weder eine Gewähr für die Richtigkeit noch für die Vollständigkeit solcher Auskünfte.
- 3.2 Kostenvoranschläge sind im Hinblick auf den mit ihrer Erstellung verbundenen Aufwand entgeltlich. Bei Auftragserteilung erfolgt eine Anrechnung des für den Kostenvoranschlag geleisteten Entgelts auf das Auftragshonorar.
- 3.3 Die Erstellung eines Kostenvoranschlags verpflichtet die IGS Intelligent Green Solutions GmbH jedoch nicht zur Auftragsannahme.

4. Honorar/Kaufpreis

- 4.1 Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro (€). In den angegebenen Honorar- oder Kaufpreisbeträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.
- 4.2 Skonti, Rabatte und Zahlungsziele bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

5. Lieferung/Gefahrübergang/Versand/Verpackung/Teilleistungen

- 5.1 Die Abgabe oder Lieferung der vereinbarten Leistungen erfolgt, so nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, durch Abholung des Kunden am Sitz der IGS Intelligent Green Solutions GmbH (Holschuld).

Sollte der Kunde den vereinbarten Abholungstermin nicht wahrnehmen oder die Abholung unberechtigt verweigern, ist die Abgabe oder Lieferung als am vorgesehenen Abholtermin erfolgt anzusehen. In einem solchen Fall ist die IGS Intelligent Green Solutions GmbH berechtigt, ein angemessenes Aufbewahrungsentgelt zu verrechnen oder den Leistungsgegenstand auf Kosten des Kunden zu versenden. Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Kunden. Die Lieferung der IGS Intelligent Green Solutions GmbH gilt dabei mit der Übergabe an den Kunden, den Spediteur oder Frachtführer bzw. nach Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt. Die Lieferungen der IGS Intelligent Green Solutions GmbH stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Lieferungen derer Vorlieferanten. Die Frachtkosten sowie die Kosten einer eventuellen Versicherung der Sendung auf Wunsch des Käufers gehen zu Lasten des Auftraggebers/Käufers. Die Ausführung einer vom Käufer erteilten besonderen Verlade- und Versandvorschrift erfolgt auf dessen Risiko und Kosten. Falls nach Ansicht der IGS Intelligent Green Solutions GmbH eine Verpackung erforderlich ist, erfolgt sie in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Auftraggebers.

- 5.2. Die IGS Intelligent Green Solutions GmbH ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, aber nicht verpflichtet (siehe Punkt 2.4). Demnach ist die IGS Intelligent Green Solutions GmbH auch berechtigt, Teilleistungen gesondert in Rechnung zu stellen.

6. Abgabe/Fristen/Termine

- 6.1 Die angegebenen Abgabe- oder Liefertermine sind nur als ungefähr zu betrachten. Die Vereinbarung eines Fixtermins bedarf zu deren Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solcher und der schriftlichen, unzweifelhaften Bestätigung der IGS Intelligent Green Solutions GmbH. Wurde ein Fixtermin wirksam vereinbart, beginnt die Abgabe- oder Lieferzeit mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch die IGS Intelligent Green Solutions GmbH, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung des Auftrages. Hat der Kunde Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigaben oder dergleichen zu beschaffen oder eine Anzahlung zu erbringen, beginnt die Abgabe- oder Lieferfrist nicht vor Erfüllung sämtlicher dieser Verpflichtungen, insbesondere dem Vorliegen allfälliger vom Kunden angeforderter Details bzw. der Klärung sämtlicher technischer und rechtlicher Details und Voraussetzungen für die Ausführung.

- 6.3. Ist die IGS Intelligent Green Solutions GmbH innerhalb der vertraglich vorgesehenen Zeit zur Abgabe oder Lieferung nicht in der Lage, kann der Kunde ausschließlich unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist und unter schriftlicher Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, dies vorbehaltlich der Regelung in Punkt 6.4 Ansprüche auf Ersatz eines Verzögerungs- und/oder Nichterfüllungsschadens stehen dem Kunden nur in jenen Fällen zu, in denen sich die Abgabe oder Lieferung aufgrund eines der IGS Intelligent Green Solutions GmbH direkt zurechenbaren groben Verschuldens eines zur Vertretung befugten Organs oder eines leitenden Angestellten verzögert hat.
- 6.4. Unvorhersehbare Umstände, die von der IGS Intelligent Green Solutions GmbH nicht zu vertreten sind, verlängern die Abgabe- oder Lieferfrist angemessen, mindestens um die Dauer der Behinderung, wenn die IGS Intelligent Green Solutions GmbH hierdurch in der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gehindert ist. Sofern vorauszusehen ist, dass die Lieferverzögerungen länger als zwei Monate dauern werden, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Aus der Verlängerung der Abgabe- oder Lieferzeit oder dem Rücktrittsfall kann der Kunde keine wie immer gearteten Ersatzansprüche herleiten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der IGS Intelligent Green Solutions GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

7. Zahlung

- 7.1 Die Rechnungen der IGS Intelligent Green Solutions GmbH sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, mit dem Rechnungsdatum fällig und prompt netto ohne jeden Abzug auf die von der IGS Intelligent Green Solutions GmbH bekanntgegebene Zahlstelle zahlbar.
- 7.2 Wechsel oder Schecks werden nur bei entsprechender, schriftlicher Vereinbarung und ausschließlich erfüllungshalber angenommen. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bezogenen und müssen sofort in bar erstattet werden.

Durch die Annahme eines Wechsels wird der Kaufpreis nicht gestundet und gilt die Verbindlichkeit erst mit Einlösung dieser Mittel als getilgt.

7.3 Vom Zeitpunkt der Fälligkeit werden pro angefangenen Monat Verzugszinsen in Höhe von 12% p. a. berechnet.

7.4 Im Fall des Zahlungsverzuges ist die IGS Intelligent Green Solutions GmbH berechtigt, bankmäßige Sollzinsen, im Falle beidseitig unternehmensbezogener Geschäfte jedoch Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8%-Punkten über dem Basiszinssatz p. a. gemäß der Bestimmung des § 352 UGB, zu verlangen. Auch nach Eintritt des Verzuges werden jedoch mindestens die vereinbarten Fälligkeitsverzugszinsen geschuldet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, tatsächlichen höheren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.5 Gerät der Kunde mit der Zahlung oder Annahme der Leistung der IGS Intelligent Green Solutions GmbH zur Gänze oder auch nur teilweise in Verzug, werden sämtliche offenen Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Falle einer nachgewiesenen Vermögensverschlechterung des Kunden ist die IGS Intelligent Green Solutions GmbH berechtigt, die weitere Bearbeitung des Auftrages und die Auslieferung von einer angemessenen Sicherheitsleistung und/oder Vorkasse abhängig zu machen. Wurde die Auslieferung durch die IGS Intelligent Green Solutions GmbH bereits vorgenommen, kann sie ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung des gesamten Restbetrages verlangen.

Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Vermögenslage im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich schlechter war als von der IGS Intelligent Green Solutions GmbH angenommen wurde. Erfolgt die Sicherheitsleistung und/oder Vorauszahlung nicht innerhalb einer von der IGS Intelligent Green Solutions GmbH zu setzenden angemessenen Frist, ist die IGS Intelligent Green Solutions GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt. Die Geltendmachung von Ansprüchen, welcher Art auch immer, welche aus einem solchen Vertragsrücktritt resultieren, bleibt vorbehalten.

7.6 Die Geltendmachung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten sowie die Aufrechnung mit Gegenforderungen sind jedenfalls unzulässig, soweit die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder von der IGS Intelligent Green Solutions GmbH schriftlich anerkannt worden sind.

- 7.7 Zahlungen werden stets auf die älteste offene Rechnung bzw. Forderung angerechnet. Spesen, die im Zusammenhang mit Überweisungen oder auf Basis von Dokumenteninkassi und Dokumentenakkreditiven für Lieferungen der IGS Intelligent Green Solutions GmbH im Käufer- oder Bestimmungsland entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.8 Die IGS Intelligent Green Solutions GmbH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Teilzahlungen auf von ihr gelegte Rechnungen anzunehmen.

8. Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte

- 8.1 Alle von der IGS Intelligent Green Solutions GmbH gelieferten Produkte, Waren und Unterlagen, insbesondere Kollektoren, Speicher, sonstige Komponenten von Solaranlagen, Pläne, Skizzen und sonstige technische Zeichnungen etc., bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (bei Bezahlung mit Scheck und/oder Wechsel bis zu deren Einlösung) sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und allfälliger Schadenersatzansprüche, ausschließliches Eigentum der IGS Intelligent Green Solutions GmbH. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche oder einzelne Forderungen der IGS Intelligent Green Solutions GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Soweit die Bezahlung im Scheck- Wechsel-Verfahren (Umkehrwechsel) erfolgt, wird das Eigentum erst bei vorbehaltloser Wechseleinlösung übertragen.
- 8.2 Nicht übertragen wird das geistige Eigentum an den gelieferten Produkten, Waren und Unterlagen, insbesondere Plänen, Skizzen und sonstigen technische Zeichnungen, sondern behält sich die IGS Intelligent Green Solutions GmbH sämtliche diesbezüglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Unterlagen vor. Daraus folgt, dass sämtliche der an den Kunden gelieferten Unterlagen von diesem allein nur für die zwischen den Parteien vertraglich festgelegten Zwecke verwendet werden dürfen. Jede darüber hinausgehende Verwertung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Wiedergabe oder Zurverfügungstellung sowie Nachahmung ist somit unzulässig.
- 8.3 Die IGS Intelligent Green Solutions GmbH ist berechtigt, in den von ihr erstellten Unterlagen einen Erstellerhinweis anzubringen. Eine Veränderung, Beseitigung oder

Unkenntlichmachung dieses Hinweises ist ohne Zustimmung der IGS Intelligent Green Solutions GmbH jedenfalls unzulässig.

Bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über den Planungsgegenstand ist der Kunde verpflichtet, die IGS Intelligent Green Solutions GmbH als Planer anzugeben.

- 8.4 Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die im Zusammenhang mit dem immaterialgüterrechtlichen Schutz der Unterlagen stehenden Bestimmungen hat die IGS Intelligent Green Solutions GmbH Anspruch auf die Bezahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale in Höhe des doppelten Auftragshonorars, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vorbehalten bleibt. Den Kunden trifft die Beweislast dafür, dass er nicht gegen obige Bestimmungen verstoßen hat.

9. Mängelrügen/Gewährleistung/Haftung

- 9.1 Die von der IGS Intelligent Green Solutions GmbH gelieferten Produkte, Waren und Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang auf ordnungsgemäße Beschaffenheit, vertragsgemäße Erfüllung und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind, um den Vorgaben der Bestimmung des § 377 UGB Genüge zu tun, schriftlich einzubringen.

Die Mängelrüge gemäß § 377 UGB hat unverzüglich, längstens innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Ware schriftlich, bei der IGS Intelligent Green Solutions GmbH einlangend, unter genauer Angabe der behaupteten Mängel zu erfolgen. Den Nachweis für die Rechtzeitigkeit ist vom Kunden zu erbringen.

Im Falle einer nicht rechtzeitigen Rüge entfallen sowohl Ansprüche aus der Gewährleistung, auf Ersatz eines allfälligen Mangelfolgeschadens als auch das Recht auf besonderen Rückgriff gemäß § 933b ABGB, welcher im Übrigen ausschließlich innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß § 933 ABGB möglich ist. Im Falle leichter oder schlicht grober Fahrlässigkeit findet § 377 Abs 5 UGB keine Anwendung und verzichtet der Kunde ausdrücklich auf eine derartige Einrede.

- 9.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Ausführung des Planungsgegenstands durch fachkundige Personen nach dem allgemeinen Stand der Technik durchführen zu lassen. Treten Unklarheiten oder Fragen betreffend die zur Verfügung gestellten

Waren, Produkte oder Unterlagen auf, ist der Kunde verpflichtet, der IGS Intelligent Green Solutions GmbH Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

Für Folgen fehlerhafte Verwendung der von der IGS Intelligent Green Solutions GmbH gelieferten Waren oder der von ihr erstellten Unterlagen sowie unsachgemäßer und ohne die Einwilligung der IGS Intelligent Green Solutions GmbH vorgenommener Änderungen des Kunden oder Dritter an den von der IGS Intelligent Green Solutions GmbH gelieferten Waren oder erstellten Unterlagen wird seitens der IGS Intelligent Green Solutions GmbH keine Haftung übernommen.

- 9.3 Die Gewährleistung erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch der Leistungen innerhalb angemessener Frist. Das diesbezügliche Wahlrecht kommt der IGS Intelligent Green Solutions GmbH zu. Lediglich für den Fall, dass beides aus Sicht der IGS Intelligent Green Solutions GmbH untunlich ist, kann eine angemessene Minderung des Entgelts gewährt werden. Das Recht des Kunden auf Wandlung wird einvernehmlich und unwiderruflich ausgeschlossen.
- 9.4 Unabhängig vom Rechtsgrund besteht eine Haftung der IGS Intelligent Green Solutions GmbH lediglich für grob schuldhaftes Verhalten der vertretungsbefugter Organe sowie leitender Angestellten. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für jegliches Verschulden von Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.
- 9.5 Soweit nach den Bedingungen der IGS Intelligent Green Solutions GmbH eine Haftung gegeben ist, ist die Höhe eines Schadenersatzes mit dem tatsächlich entstandenen Verlust der Höhe nach begrenzt.
- 9.6 Im Übrigen sind ausschließlich Vertragsunternehmen und direkte Vertragspartner berechtigt, allfällige Ansprüche gegenüber der IGS Intelligent Green Solutions GmbH geltend zu machen.
- 9.7 Der Einwand der Verkürzung über die Hälfte wird gemäß § 351 UGB iVm § 934 ABGB ausdrücklich abbedungen.

10. Rücknahme von Waren

Jede Art der Rücknahme von Produkten, Waren oder Unterlagen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Für den Fall, dass sich die IGS Intelligent Green Solutions GmbH mit der Rücknahme der Waren einverstanden erklärt hat, besteht kein Anspruch auf

Rückzahlung eines bereits geleisteten Kaufpreises oder Honorars, sondern lediglich auf die Lieferung von Ersatzwaren.

11. Unternehmensübertragung

Die IGS Intelligent Green Solutions GmbH spricht sich vorweg gegen eine automatische Übernahme der Vertragsverhältnisse im Falle eines aus welchem Rechtsgrund auch immer stattfindenden Unternehmensübergangs des Vertragspartners aus. Die Übernahme einzelner oder sämtlicher Vertragsverhältnisse bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung mit der IGS Intelligent Green Solutions GmbH.

12. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen der IGS Intelligent Green Solutions GmbH ist deren Sitz. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist ausschließlich das sachlich zuständige, ordentliche Gericht für A-9020 Klagenfurt zuständig. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagserhebung nicht bekannt ist.

Im Übrigen gilt österreichisches Recht als vereinbart.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: 01.10.2013